

Revision der Invalidenrente

Eingeschränkte Haftung

Nach welchen Grundsätzen werden Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge revidiert? Führt eine Rentenrevision der IV auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge zwingend zu einer Anpassung der Invalidenrente?

Zur Revision der Invalidenrente finden sich im BVG keine Bestimmungen. Während für die Revision der Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge die Voraussetzungen des IV-Rechts gelten, ist eine Invalidenrente der weitergehenden beruflichen Vorsorge auch aus anderen Gründen revidierbar. Bei letzteren kann die Nachdeckung für eine Erhöhung des Invaliditätsgrads reglementarisch ausgeschlossen oder beschränkt werden. Ein Aufschub der Ausrichtung der Invalidenrente ist auch im Falle einer Erhöhung der Invalidenrente zulässig. Für den Anspruch auf Beitragsbefreiung ist bei Ausrichtung einer temporären Invalidenrente regelmässig nicht der Anspruch auf Ausrichtung der erhöhten Invalidenrente massgebend, sondern lediglich eine bestimmte Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Revision einer IV-Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Die IV passt Renten im Rahmen eines Revisionsverfahrens oder einer Wiedererwägung an (Art. 17 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG). Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden aufgrund der Bindung an den IV-rechtlichen Invaliditätsbegriff analog den Renten der Invalidenversicherung angepasst (BGE 133 V 67). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Dies ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands der Fall, sondern auch dann, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheb-

lich verändert haben.¹ Rechtskräftig zugesprochene IV-Renten werden sodann angepasst, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger später erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Zudem kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Wiedererwägung, Art. 53 Abs. 2 ATSG).

Die Bestimmungen der Invalidenversicherung gelten auch mit Bezug auf den Zeitpunkt der Anpassung (Art. 88^{bis} IVV) in der obligatorischen beruflichen Vorsorge analog (BGE 133 V 67). Danach erfolgt die Erhöhung der Renten frühestens von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde, für den die Revision von Amtes wegen vorgehen oder in dem die zweifellose Unrichtigkeit entdeckt worden war.

Bei einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist begleitend, dass der Rentenbezüger, der sich korrekt verhalten hat, darauf vertrauen können soll, dass eine Herabsetzung oder Aufhebung nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft erfolgt. Die Rente wird daher in der Regel frühestens auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung beziehungsweise Mitteilung folgenden Monats aufgehoben.

¹ BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5 mit Hinweisen.

ben.² Nur wenn die versicherte Person die Leistung unrechtmässig erwirkt hat oder der ihr gemäss Art. 77 IVV oder reglementarisch auferlegten Meldepflicht nicht nachgekommen ist, erfolgt die Anpassung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der anspruchrelevanten Änderung.

In Kürze

- > Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen bei einer Rentenrevision der IV analog angepasst werden
- > Renten der weitergehenden beruflichen Vorsorge können bei einer begründbaren anderen Einschätzung ohne Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse revidiert werden
- > Im Bereich der weitergehenden Vorsorge kann die Nachhaftung für Erhöhungen des Invaliditätsgrads ausgeschlossen oder beschränkt werden

Die Nachhaftung für die Erhöhung des Invaliditätsgrads besteht aber nur dann, wenn zwischen der Erhöhung des Invaliditätsgrads und dem invalidisierenden Leiden der zeitliche und sachliche Zusammenhang besteht (vgl. Art. 23 BVG).

Revision einer IV-Rente der weitergehenden beruflichen Vorsorge

Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge und dort, wo die Vorsorgeeinrichtung den Rentenentscheid ohne Bindung an jenen der Invalidenversicherung getroffen hat, ist für die Einstellung einer

² Vgl. BGE 133 V 67 Erw. 4.3.5.

Autor

Elisabeth Glättli
Dr. iur., Rechtsanwältin/
Mediatorin SAV,
glättli partner,
Winterthur



Invalidenrente nicht zwingend eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich. Die Vorsorgeeinrichtung kann von der Anerkennung eines Rentenanspruches Abstand nehmen, wenn sie aufgrund (gerichtlich zu überprüfender) besserer Erkenntnis der Sach- oder Rechtslage zu einer anderen Einschätzung gelangt ist und in der Folge keine Leistungen mehr ausrichtet.³ Dies gilt aber nur, solange die bisherige Ausrichtung einer Rente nicht gerichtlich überprüft und festgesetzt worden ist. In diesem Fall bedürfte es für die Abweichung vom Urteil einer veränderten Ausgangslage und somit einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen.

Zulässigkeit der reglementarischen Einschränkung der Nachhaftung für Erhöhungen des Invaliditätsgrads

Die Nachhaftung einer Vorsorgeeinrichtung für die Verschlimmerung des Gesundheitszustands gründet auf Art. 23 BVG. Der daraus abgeleitete Grundsatz, wonach jene Vorsorgeeinrichtung für eine während der Versicherungsdauer eingetretene Arbeitsunfähigkeit leistungspflichtig bleibt, wenn sich der Invaliditätsgrad nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses zufolge des gleichen Gesundheitschadens erhöht, findet auch in der weitergehenden Vorsorge Anwendung, sofern nicht Reglemente oder Statuten etwas anderes vorsehen.⁴ Im Bereich der weitergehenden Vorsorge steht es den Pensionskassen im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 BVG jedoch grundsätzlich frei, das versicherte Risiko abweichend vom BVG zu definieren. Wird dieses im überobligatorischen Bereich vom Eintritt der Invalidität abhängig gemacht, so besteht nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses kein Versicherungsschutz mehr aus weitergehender beruflicher Vorsorge. Für den Versicherten besteht in einem solchen Fall eine Lücke des Versicherungsschutzes. Aufgrund des Anrechnungs- oder Vergleichsprinzips muss die Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Leistungen nur ausrichten, wenn diese höher sind als der bisherige reglementarische Anspruch. Dabei werden den gesetzlichen Leistungen die auf zeitlich identischer Grundlage beruhenden und gleichartigen reglementarischen Leistun-

gen gegenüber gestellt (Schattenrechnung). Ist etwa der bisherige Anspruch auf eine reglementarische Teilrente höher als der gesetzliche Anspruch auf die revidierte (ganze) Rente der obligatorischen Vorsorge, hat die Vorsorgeeinrichtung weiterhin die reglementarische Teilrente auszurichten.⁵ Erwähnt sei, dass die Vorsorgeeinrichtung statt des reglementarischen gänzlichen Ausschlusses der Nachdeckung diese auch zeitlich beschränken und etwa eine bestimmte Dauer festlegen kann, während welcher die Erhöhung des Invaliditätsgrads nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses eingetreten sein muss, damit Leistungen erbracht werden.⁶

Aufschub der Rente bei Erhöhung des Invaliditätsgrads und Anrechenbarkeit von Leistungen der Taggeldversicherung

Auch im Fall einer Erhöhung der Invalidenrente einer bereits teilinvaliden, versicherten Person kann die Ausrichtung der (erhöhten) Rente aufgeschoben werden. Voraussetzung ist, dass die Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen, und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde (Art. 26 BVV 2).

Erfolgt kein Aufschub der Invalidenrente, so können die der versicherten Person ausgerichteten Krankentaggelder gegebenenfalls im Rahmen der Überentschädigungsberechnung angerechnet werden. Die Vorsorgeeinrichtung muss bei einer Anpassung der Invalidenrente eine neue Überentschädigungsberechnung durchführen, da es sich hier um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse handelt (Art. 24 Abs. 5 BVV).

Beitragsbefreiung

Richtet die Vorsorgeeinrichtung eine temporäre Invalidenrente aus, so ist der Anspruch auf Beitragsbefreiung häufig an die Arbeitsunfähigkeit geknüpft und entsteht nach einer Wartezeit von drei bis sechs Monaten. Der Anspruch auf eine solche reglementarische Beitragsbefreiung ist somit nicht an den Eintritt des Inva-

liditätsfalls geknüpft und entsteht somit nicht erst mit Eintritt des Vorsorgefalls (der mit dem Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen eintritt, BGE 135 V 13 Erw. 2.6, BGE 134 V 28).

Im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist der Anspruch auf Beitragsbefreiung (Art. 14 BVV 2) hingegen an den Invaliditätseintritt geknüpft. Da die Invalidenrente lebenslang ausgerichtet wird, ist die Beitragsbefreiung allerdings nur im Reaktivierungsfall von Bedeutung. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht bereits während des Aufschubs der Invalidenrente, da während diesem der Anspruch auf eine Invalidenrente entstanden ist.⁷ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht aber dann nicht, wenn noch Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden (zum Beispiel eine Umschulung) und noch kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.⁸ Offen ist, ob dies auch gilt, wenn eine Invalidenrente zu Gunsten eines IV-Taggeldes bei nachträglichen Eingliederungsmassnahmen temporär ausgesetzt wird.⁹ ■

³ Urteil des Bundesgerichts vom 2. Februar 2010, 9C_889/2009.

⁴ BGE 123 V 262 Erw. 1b.

⁵ BGE 136 V 65.

⁶ Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 24. April 2003, B 91/02 Erw. 4 mit Hinweis.

⁷ Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 19. August 2005, B 100/04 Erw. 3.

⁸ Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2007, B 70/05, Erw. 3.2.3.

⁹ Urteil des Bundesgerichts vom 11. Mai 2007, B 114/06, Erw. 5.